GEMEINDE AURACH
LANDKREIS ANSBACH

BEGRÜNDUNG

ZUR 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS IM BEREICH „SÜDLICH VON WEINBERG“

VORENTWURF

VORENTWURF

FASSUNG: 19.11.2026

VOGELSANG

Glockenhofstr. 28
90478 Nürnberg
Tel.: 0911 / 480773-11
Fax: 0911 / 480773-17
nuernberg@vogelsang-plan.de
www.vogelsang-plan.de

Landschaftsplanung Klebe

Glockenhofstr. 28
90478 Nürnberg
Tel.: 0911 / 331996
Fax: 0911 / 331968
info@landschaftsplanung-klebe.de
www.landschaftsplanung-klebe.de

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines ... 3

1.1 Anlass, Ziel und Erforderlichkeit der Planung ... 3

1.2 Lage des Plangebiets / Abgrenzung des Änderungsbereiches ... 4

2 Einfügung in die Gesamtplanung ... 4

2.1 Raumordnung und Landesplanung ... 4

2.2 Flächennutzungs- und Landschaftsplan ... 6

2.3 Zonierungskonzept Photovoltaik Freiflächenanlagen im Naturpark Frankenhöhe ... 7

3 Angaben zum Bestand ... 9

3.1 Nutzung und Biotope, Orts- und Landschaftsbild ... 9

3.2 Erschließung ... 9

4 Standortalternativenprüfung ... 10

5 Planung ... 11

5.1 Art der baulichen Nutzung ... 11

5.2 Grünflächen und Grünordnung ... 11

6 Umweltprüfung ... 11

7 Das Plangebiet in Zahlen ... 11

1 Allgemeines

1.1 Anlass, Ziel und Erforderlichkeit der Planung

Südlich des Auracher Ortsteils Weinberg soll auf einer gegenwärtig landwirtschaftlich genutzten Fläche (ca. 3,7 ha) eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Die geplante Anlage soll der im Ortsteil Weinberg ansässigen Firma PAN PLAST Kunststoffverarbeitung ausschließlich zur Stromversorgung des eigenen Betriebs dienen.

Ziel der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans ist es, die Energieversorgung der energieintensiven Produktion des ortsansässigen Betriebes zu unterstützen und zu sichern und damit die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung des Ortsteils zu sichern. Das Plangebiet liegt südlich des Ortsteils Weinberg an der Staatsstraße St 1066. Mit der vorliegenden Planung wird eine städtebaulich und landschaftsplanerisch verträgliche Ansiedlung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (kurz: PV-FFA) angestrebt. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der PV-FFA geschaffen werden. Die vorliegende Bauleitplanung besteht aus der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans sowie im Parallelverfahren aus der Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans. Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist die geordnete städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung sozialer, wirtschaftlicher und umweltbezogener Belange.

Im Bereich des Plangebiets werden im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Aurach Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Durch die Lage im planungsrechtlichen Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB sind derzeit vor allem privilegierte Bauvorhaben zulässig. Aufgrund der Darstellung landwirtschaftlicher Flächen im FNP ist die Zulässigkeit einer PV-FFA nach § 35 BauGB nicht gegeben, da diese im vorliegenden Fall nicht unter die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB fällt, da nur PV-FFA entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes privilegiert sind.

Um eine geordnete städtebauliche Ordnung herbeizuführen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Mithilfe des umfangreichen Festsetzungskatalogs aus § 9 Abs. 1 BauGB sowie der BauNVO können zudem gezielte Festsetzungen getroffen und eine gesamtheitliche Planung umgesetzt werden.

1.2 Lage des Plangebiets / Abgrenzung des Änderungsbereiches

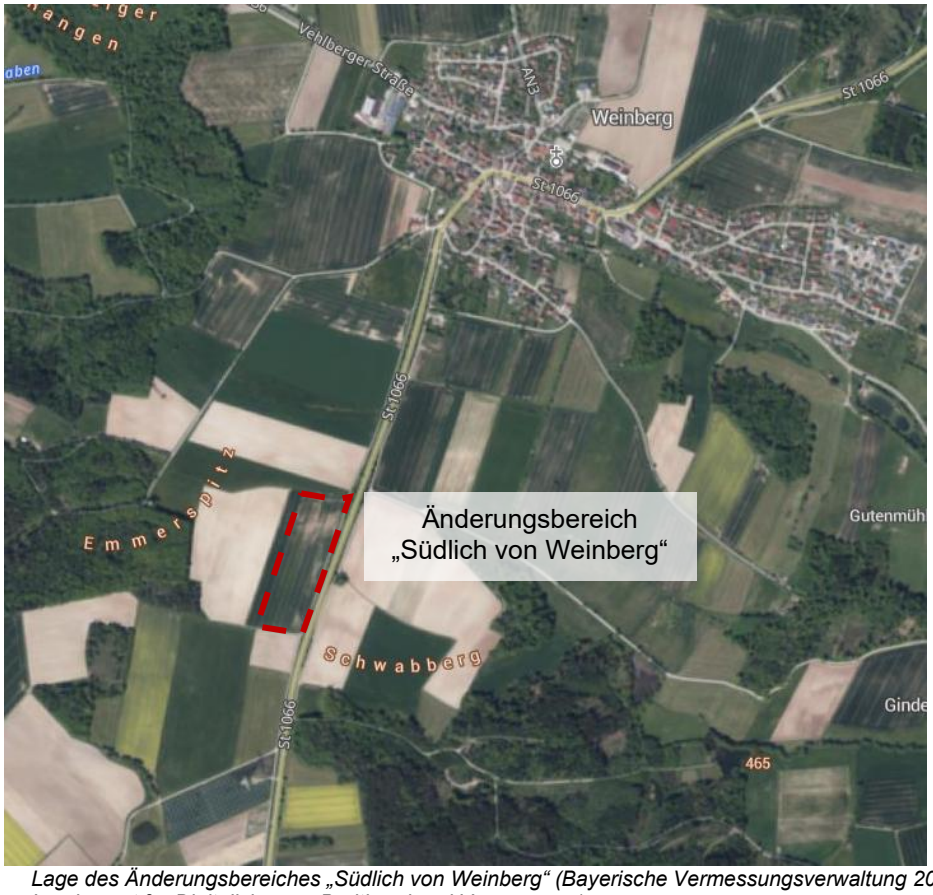


Abb. 1: Lage des Änderungsbereiches „Südlich von Weinberg“ (Bayerische Vermessungsverwaltung 2026, Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung)

Der Änderungsbereich „Südlich von Weinberg“ liegt südlich des Ortsteils Weinberg – südwestlich des Hauptortes Aurach.

Der Geltungsbereich wird im Norden begrenzt durch einen zeitweise wasserführenden Graben und landwirtschaftliche Flächen, im Osten durch einen Fuß- und Radweg entlang der Staatsstraße St 1066, im Süden durch einen Flurweg sowie landwirtschaftliche Flächen und im Westen ebenfalls durch landwirtschaftliche Flächen.

Die Gesamtgröße des Änderungsbereiches beträgt ca. 3,7 ha.

2 Einfügung in die Gesamtplanung

2.1 Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die maßgeblichen Vorgaben für die Gemeinde Aurach ergeben sich aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sowie dem Regionalplan Westmittelfranken (Region 8) (RP 8). Dabei sind insbesondere die nachfolgenden Grundsätze (G) und Ziele (Z) für das vorliegende Vorhaben einschlägig:

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Die Gemeinde Aurach ist landesplanerisch dem „Allgemeinen ländlichen Raum“ und hier konkret den „Kreisregionen mit besonderem Handlungsbedarf“ zugeordnet. Das nächstgelegene Oberzentrum ist die kreisfreie Stadt Ansbach. Gemäß den Grundsätzen des LEP

2023 soll der ländliche Raum als eigenständiger Lebens- und Wirtschaftsraum nachhaltig gesichert und gestärkt werden.

Zur Sicherung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen sollen insbesondere die Grundlagen einer bedarfsgerechten Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge […] geschaffen oder erhalten werden (LEP 2023, 1.1.1 G).

Vor dem Hintergrund des Klimawandels soll den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden, insbesondere durch […] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (LEP 2023, 1.3.1 G).

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (LEP 2023, 5.4.1 G).

Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden (LEP 2023, 5.1 G).

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher (LEP 2023, 6.1.1 Z).

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 2023, 6.2.1 Z).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden (LEP 2023, 6.2.3 (G)

Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden (LEP 2023, 6.2.3 G).

Gemäß der Begründung zu Kapitel 3.3 des LEP „Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot“ sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Zieles, die unter das Anbindegebot fallen.

Das vorliegende Vorhaben dient der Sicherung des bestehenden Familienbetriebs und damit dem Erhalt qualifizierter Arbeitsplätze, wodurch ein aktiver Beitrag zur Stärkung des ländlichen Raums als gleichwertiger Lebensraum geleistet wird. Die Wirtschaftskraft des Ortsteils Weinberg im Sinne einer nachhaltigen Daseinsvorsorge wird gestärkt.

Regionalplan der Region Westmittelfranken (Region 8)

Die Gemeinde Aurach liegt gemäß dem RP 8 im Zentrum der Planungsregion Westmittelfranken südwestlich des Oberzentrums Ansbach und nordöstlich des (möglichen) Mittelzentrums Feuchtwangen an der Entwicklungsachse Ansbach – Feuchtwangen.

Die Struktur der Region soll in ihrer Leistungsfähigkeit gegenüber den anderen Landesteilen, insbesondere den Regionen mit Verdichtungsräumen, unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse ihrer unterschiedlichen Teilräume gestärkt werden (RP 8, 1.1).

Die wirtschaftliche Entfaltung der Region Westmittelfranken soll durch den Ausbau einer leistungsfähigen Infrastruktur unterstützt werden. Dabei sollen ein ausreichendes Angebot an Einrichtungen der Daseinsvorsorge, insbesondere der Abwasserbeseitigung, der

Wasser- und Energieversorgung und eine leistungsstarke Verkehrsinfrastruktur sichergestellt werden (RP 8, 5.1.13).

In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen (RP 8, 6.2.1).

Das Nutzungspotenzial der Solarenergie für die Wärme- und Stromversorgung soll in den hierfür geeigneten Bereichen innerhalb der Region soweit möglich genutzt werden (RP 8, 6.2.3.1).

Bei der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine flächensparende Nutzung, wie insb. die Mehrfachnutzung von Fläche, angestrebt werden. Dabei sind die Belange des Orts- und Landschaftsbilds sowie des Naturhaushaltes zu berücksichtigen (RP 8, 6.2.3.2).

Freiflächen-Solaranlagen sollen in der Region i.d.R. an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Ausnahmen sind insb. dann zulässig, wenn ein vorbelasteter Standort im betroffenen Gemeindegebiet nicht zur Verfügung steht und sichergestellt ist, dass eine Planung das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt (RP 8, 6.2.3.3).

Freiflächen-Solaranlagen sind außerhalb der regionsweit bedeutsamen schutzwürdigen Täler sowie landschaftsprägenden Geländerücken zu errichten (RP 8, 6.2.3.4)

Es ist anzustreben, dass im regionalen Maßstab hochwertige Böden nicht flächenhaft der Landwirtschaft durch Freiflächen-Solaranlagen entzogen werden (RP 8, 6.2.3.5).

Das Vorhaben fördert die Nutzung der Sonnenenergie und trägt damit zum Klimaschutz und zur Stabilisierung der Existenzgrundlage des ortsansässigen Betriebs bei und sichert bestehende Arbeitsplätze. Die geplante Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort unterstützt den Erhalt des natürlichen Wasserhaushalts. Durch eine gezielte Grünordnung wird die Anlage landschaftsgerecht eingegrünt, um die optische Auffälligkeit in der Landschaft zu reduzieren. Die Anlage soll parallel zur Staatsstraße St 1066 errichtet werden, durch das Grundstück verläuft in Nord-Süd-Richtung eine 20-kV-Freileitung der N-Ergie mit zwei Maststandorten. Der Standort ist daher bereits im Bestand durch infrastrukturelle Anlagen vorgeprägt. Gemäß der Auswertungskarte „Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden“ des Bayerisches Landesamts für Umwelt (LfU) wird die natürliche Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Böden vorliegend als „gering“ eingeordnet. Da die Anlage rückbaubar ist, wird die Fläche auch nicht dauerhaft der landwirtschaftlichen Produktion entzogen.

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplans steht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des LEP 2023 sowie des Regionalplans Westmittelfranken. Das Vorhaben fördert die Nutzung regenerativer Energien und sichert wertvolle Arbeitsplätze und die Daseinsvorsorge in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf. Durch eine landschaftsgerechte Grünordnung werden zudem die Belange des Hochwasserschutzes und der Klimaanpassung konsequent umgesetzt. Somit stellt das Projekt eine geordnete Entwicklung der Gemeinde Aurach dar, die das wirtschaftliche Profil der Region stärkt.

2.2 Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Aurach stammt aus dem Jahr 2021 und stellt das Plangebiet vorwiegend als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Durch das Plangebiet verläuft in Nord-Süd-Richtung eine Hauptversorgungsleitung (20-kV-Freileitung). Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Naturparks „Frankenhöhe“ und des Landschaftsschutzgebietes innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (ehemals Schutzzone).

Östlich das Plangebiets ist die Staatsstraße St 1066 als überörtliche Hauptverkehrsstraße inklusive Verkehrsbegleitgrün dargestellt. Nördlich des Geltungsbereichs ist ein kleiner Graben als Fließgewässer gekennzeichnet mit anschließend weiteren Flächen für die Landwirtschaft. Im Westen schließen sich ebenso Flächen für die Landwirtschaft an. Im Süden ist die Gemeindegrenze dargestellt.

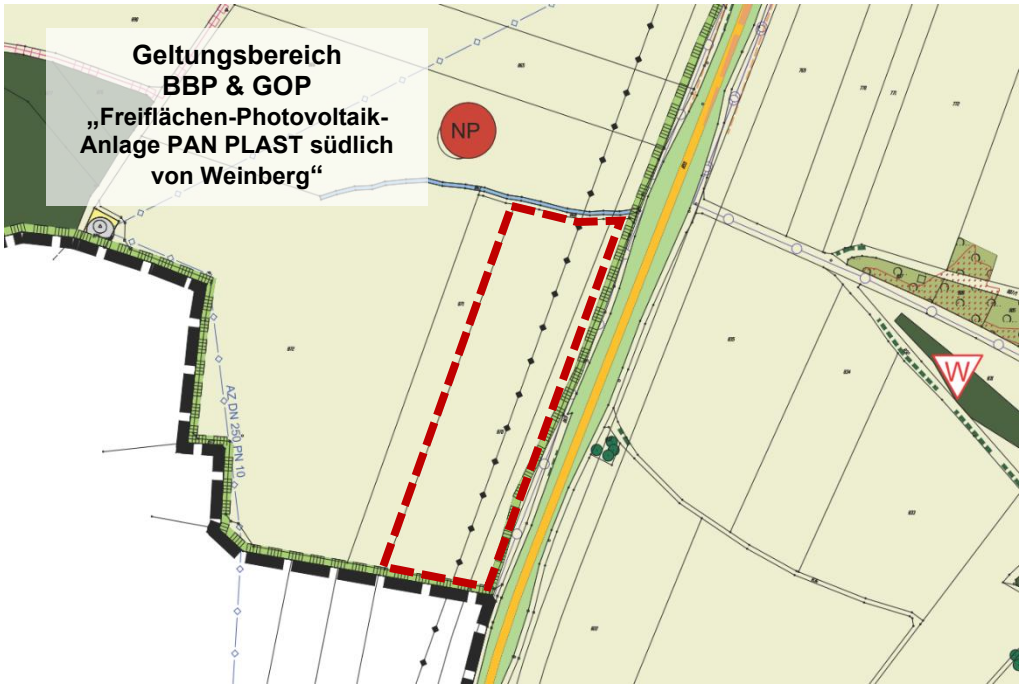


Abb. 2: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan Gemeinde Aurach mit Markierung des Änderungsbereichs (o. Maßstab)

Das Plangebiet ist nicht Teil der im FNP/LP dargestellten „Flächen mit besonderer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaft“; diese orientieren sich an den wassersensiblen Bereichen in den Tälern und Nebentälchen. Das Plangebiet hingegen liegt ist Teil der dazwischenliegenden, intensiv landwirtschaftlich genutzten Kuppen.

Die aktuellen Darstellungen des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplans entsprechen nicht den künftig geplanten Nutzungen einer Sonderbaufläche für Photovoltaik.

Da der Bebauungs- und Grünordnungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan entwickelt werden muss, ist dieser im Bereich des Geltungsbereichs im Parallelverfahren zu ändern.

2.3 Zonierungskonzept Photovoltaik Freiflächenanlagen im Naturpark Frankenhöhe

Mit dem Ziel geeignete Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (kurz: PV-FFA) zu ermitteln und zugleich dem Schutzzweck des Naturparks Rechnung zu tragen, wurde durch den Bezirk Mittelfranken ein Zonierungskonzept erstellt, welches die Schutzgebietsverordnung ergänzt. Zuvor war die Errichtung von PV-FFA in der Schutzzone des Naturparks unzulässig. Aus der Anpassung der Verordnung erfolgte daher eine Ausweitung der Ausnahmetatbestände zu Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Die geeigneten Standorte sind als „Ausnahmezonen zur Nutzung für solare Strahlungsenergie gemäß § 3 Abs. 4 i.V.m. § 8 Buchstabe 3b der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe“ gekennzeichnet. Die rechtlichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes und die Größe des Schutzgebietes bleiben damit unberührt.

Die Ermittlung geeigneter Standorte erfolgte nach einem methodischen Vorgehen, wobei zunächst Flächen mit fehlender Lageeignung (z.B. Waldflächen, Siedlungsflächen, Windkraftanlagen, usw.) ausgeschlossen wurden. Im zweiten Schritt wurde anhand von mehreren Kriterien zu den Schutzgütern Landschaft, Arten- und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima/Luft und Kultur und Sachgütern eine Zuordnung von Raumwiderstandsklassen schutzgutbezogen vorgenommen (keine Einzelbewertung von Flächen).

Im vorliegenden Fall ist die betroffene Fläche als „Ausnahmezone“ (s.o.) gekennzeichnet, die sich durch einen geringen Raumwiderstand auszeichnet. Im Sinne des Zonierungskonzeptes stellt das Gebiet einen geeigneten Standorte bzw. eine „Potenzialfläche“ dar, da nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu rechnen ist.

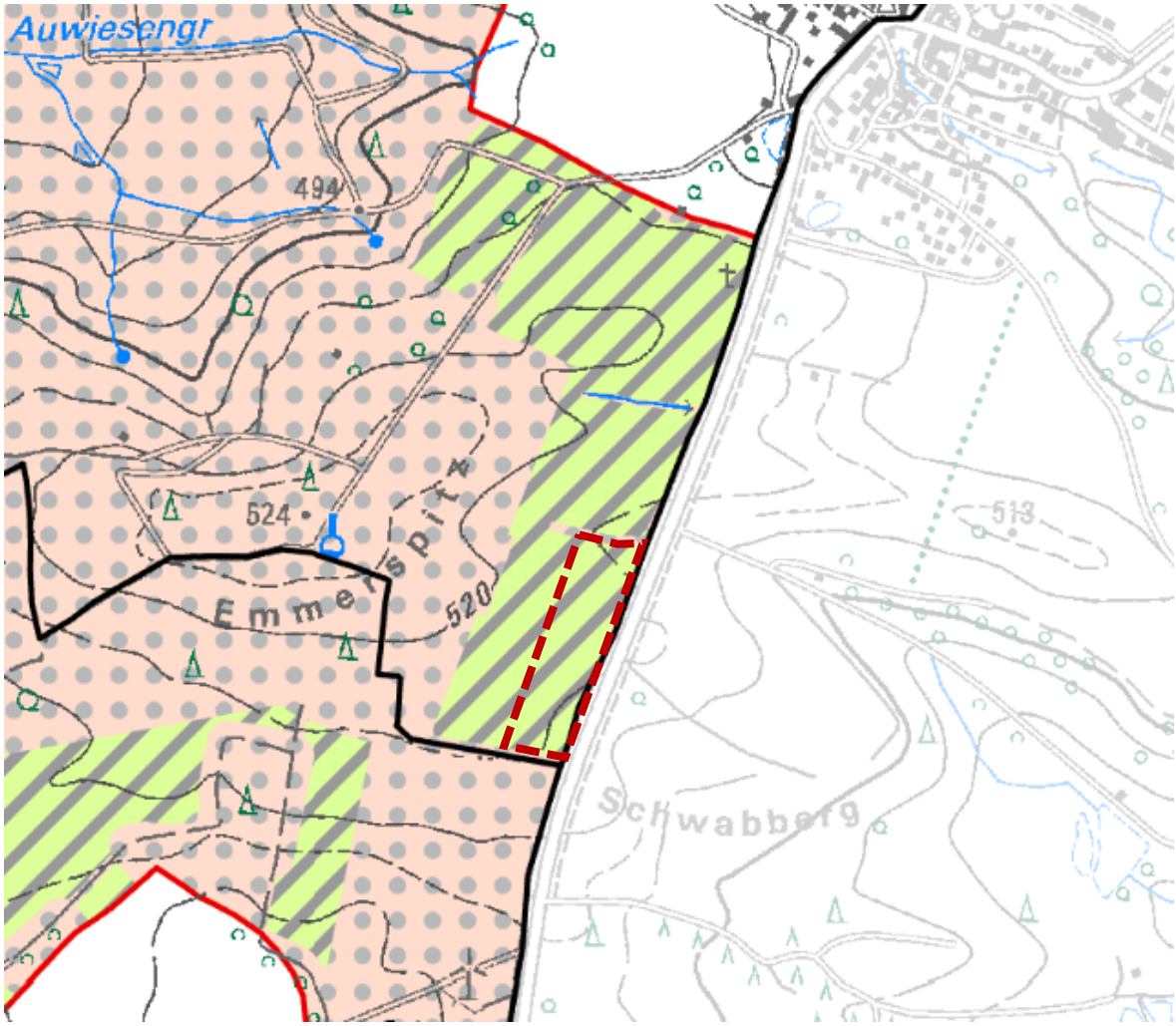


Abb. 3: Auszug aus der Zonierungskarte „Solar-Süd“ zur 8. Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“ vom 10. April 2025 mit Markierung des Änderungsbereichs (Bezirk Mittelfranken 2025, ohne Maßstab)

3 Angaben zum Bestand

3.1 Nutzung und Biotope, Orts- und Landschaftsbild

Im Änderungsbereich befinden sich keine Bestandsgebäude. Entlang der östlichen Grenze des Änderungsbereichs – parallel zur Staatsstraße St 1066 – verläuft ein Radweg. Das Gebiet wird im Bestand intensiv landwirtschaftlich genutzt (Ackerland).

Der Änderungsbereich liegt südlich des Ortsteils Weinberg. Im Norden und Westen grenzen landwirtschaftliche Flächen an ca. 150 m weiter westlich beginnen Waldflächen. Am südlichen Rand des Änderungsbereiches verläuft ein Wirtschaftsweg. Im Osten grenzt die Staatsstraße St 1066 mit einem parallel geführten Radweg an, getrennt durch eine Hecke. Jenseits der Staatsstraße befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen.

Der Änderungsbereich sowie sein Umfeld liegen im Naturpark Frankenhöhe sowie dem Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Frankenhöhe. Es sind keine weiteren Schutzgebiete nach Naturschutz- oder Wasserrecht verzeichnet, sowie keine Flächen der amtlichen Biotopkartierung.

Das Gelände im Änderungsbereich fällt nach Südosten um ca. 4 m moderat ab.

Das Landschaftsbild ist geprägt von einem sanften Relief und intensiver landwirtschaftlicher Nutzung ohne räumlich gliedernde Gehölzstrukturen.

3.2 Erschließung

Aurach liegt unmittelbar südlich der BAB A6, welche nördlich des Hauptortes über die St 1066 erreichbar ist. Die A6 sichert die Anbindung an das gemeinsame Oberzentrum Nürnberg / Erlangen / Fürth / Schwabach. Darüber hinaus bildet diese Autobahn eine wichtige Ost-West-Verbindung zwischen der deutsch-tschechischen und der deutsch-französischen Grenze für den motorisierten Individualverkehr.

Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist über den Bahnhaltepunkt Ansbach, an dem die Regionalbahnlinien RE80 (Würzburg - München) und RE90 (Nürnberg - Stuttgart) sowie die S-Bahn-Linie S 4 (Nürnberg - Crailsheim) verkehren, sowie die Regionalbuslinien 804 (Herrieden - Feuchtwangen) und 805 (Ansbach - Dinkelsbühl) gegeben.

Der Änderungsbereich liegt südlich des Ortsteils Weinberg – südwestlich des Hauptortes Aurach.

Im Geltungsbereich gibt es keine ausgebauten Flächen für den Verkehr, südlich verläuft ein geschotterter Wirtschaftsweg. Das Plangebiet ist bereits über die Staatsstraße St 1066 beziehungsweise den parallel verlaufenden Fuß- und Radweg erschlossen. Es sollen keine weiteren Erschließungsstraßen hergestellt werden, lediglich eine Zufahrt in das Plangebiet ausgehend von dem bestehenden Wirtschaftsweg.

4 Standortalternativenprüfung

Für das vorliegende Vorhaben wurden weitere Standortalternativen für die Errichtung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage geprüft.

Innerhalb des Gemeindegebiets bestehen bereits fünf Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtfläche von ca. 30,22 ha. Zudem sind im wirksamen Flächennutzungsplan auf weiteren Flächen mit einer Gesamtgröße von rund 6,6 ha bereits Sonderbauflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargestellt. Eine Nutzung dieser bereits vorgesehenen Flächen für das vorliegende Vorhaben konnte jedoch nicht erreicht werden, da die Flächen nicht zur Verfügung stehen.

Die nunmehr für die Planung vorgesehene Fläche steht jedoch für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage grundsätzlich zur Verfügung. Der Standort weist eine Größe von ca. 3,7 ha auf und befindet sich in einer Entfernung von lediglich rund 1 km südlich des Produktionsstandortes der Firma PAN PLAST im Ortsteil Weinberg. Damit ist eine funktionale Zuordnung und räumliche Nähe zwischen dem Ort der Energieerzeugung und dem Ort der Nutzung der erzeugten Energie gegeben.

Darüber hinaus liegt die Fläche innerhalb einer im Zonierungskonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Naturparks Frankenhöhe ausgewiesenen Ausnahmezone für die Nutzung solarer Strahlungsenergie. Im Rahmen des naturparkweiten Fachkonzeptes wurden die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild und Erholung sowie Boden, Wasser und Klima flächendeckend für den gesamten Naturpark bewertet. Nach den Ergebnissen des Zonierungskonzeptes liegen geeignete Ausnahmezonen insbesondere in großflächig zusammenhängenden, ackerbaulich geprägten und vergleichsweise konfliktarmen Landschaftsräumen. Flächen mit geringem Raumwiderstand sowie Flächen mit Entwicklungspotenzial wurden dabei als Ausnahmezonen eingestuft und für die Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen empfohlen. Die vorliegende Fläche gehört zu dieser Gebietskategorie und wurde damit bereits auf Ebene des Naturparks als grundsätzlich natur- und landschaftsverträglich für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen eingestuft. Die Planung entspricht damit den Zielsetzungen des Zonierungskonzeptes zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb des Naturparks Frankenhöhe.

Bei dem Gebiet handelt es sich um intensiv ackerbaulich genutzte Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart. Das vorgenannte Zonierungskonzept weist dem Plangebiet in Bezug auf die Schutzgüter „Landschaft und Erholung“ eine geringe Wertigkeit zu. Aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Siedlungsfläche (> 500 m vom Ortsrand) kommt dem Gebiet zudem keine wesentliche Bedeutung als Erholungsfläche zu.

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Flächenverfügbarkeit, der räumlichen Nähe zum Produktionsstandort, der vorgesehenen Eigenversorgung des Unternehmens mit regenerativ erzeugtem Strom sowie der naturschutzfachlichen Eignung des Standortes gelangt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass der gewählte Standort gegenüber anderen potenziellen Flächen als vorzugswürdig anzusehen ist. Gleichermaßen geeignete Alternativstandorte stehen derzeit nicht zur Verfügung.

5 Planung

5.1 Art der baulichen Nutzung

Um dem Entwicklungsgebot gem. § 8 BauGB zu entsprechen, wird eine Darstellung als „Sonderbaufläche Photovoltaik“ vorgesehen, um die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage zu ermöglichen. Damit kann das im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Sonstige Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie“ entwickelt werden.

Durch die Errichtung der PV-Anlage kann das Gebiet einer vorrübergehenden, energiebringenden baulichen Nutzung zugeführt werden, nach Beendigung der Nutzung für die Photovoltaik-Anlage und dem Rückbau der Anlage ist eine erneute landwirtschaftliche Nutzung möglich.

5.2 Grünflächen und Grünordnung

Die nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung des Naturparks und des Landschaftsschutzgebietes werden beibehalten. Im Westen des Änderungsbereichs wird eine private Grünfläche dargestellt mit dem Symbol zur „Optimierung Lebensraum für Feldvögel“ – laut der Legende zum wirksamen FNP/LP eine Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Näheres zur Grünordnung wird im parallel aufgestellten Bebauungs- und Grünordnungsplan geregelt und in der zugehörigen Begründung erläutert.

6 Umweltprüfung

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans wird eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. In einem gesonderten Umweltbericht gemäß § 2a BauGB werden die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt.

Dieser wird als Bestandteil dieser Begründung zum Entwurf den Unterlagen beigefügt.

7 Das Plangebiet in Zahlen

Fläche	m²	%
Sonderbauflächen	26.780	72
Private Grünflächen	10.430	28
Gesamtfläche Geltungsbereich	37.210	100

Nürnberg, 19.11.2026

Bearbeitet:

Planungsbüro Vogelsang und Landschaftsplanung Klebe
in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Aurach